

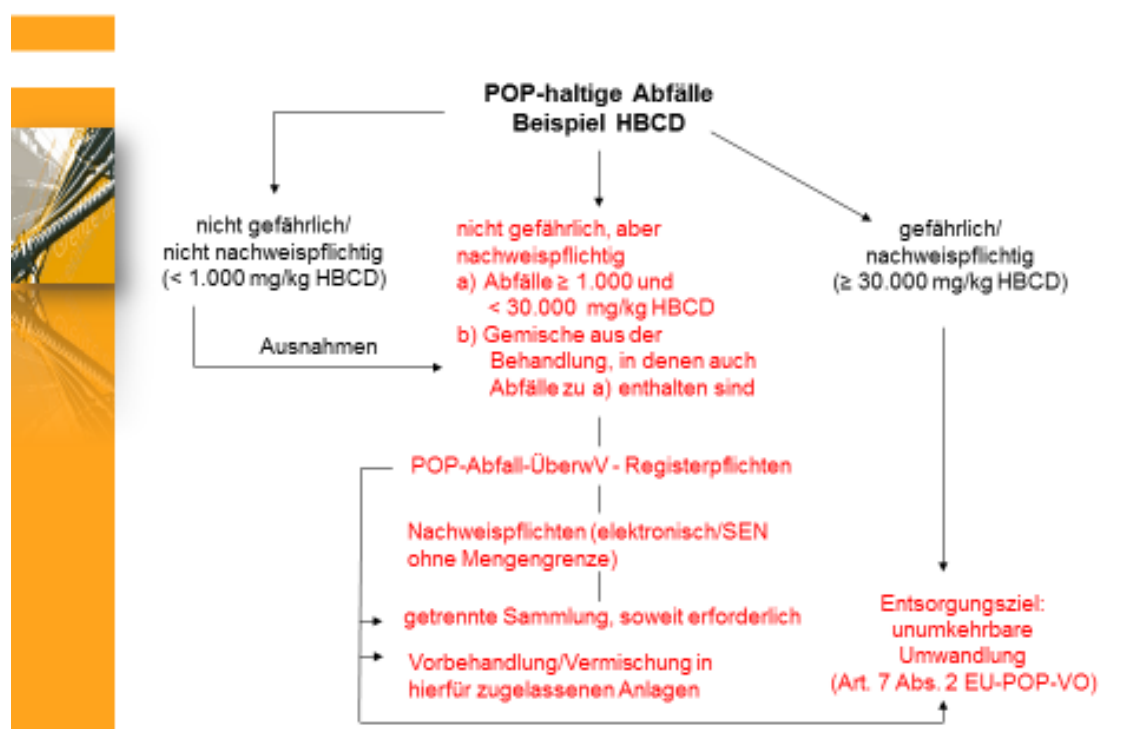
## Hinweise zur Handhabung HBCD-haltiger Abfälle nach der POP-Abfall-ÜberwV ab 01.08.2017

Stand: 07/2017

Am **01.08.2017** tritt die Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV) und zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) in Kraft. Das bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass

- HBCD-haltige Abfälle im Regelfall auch weiterhin nicht als gefährlicher Abfall einzustufen sind,
- für diese in der Verordnung benannten nicht gefährlichen Abfälle mit deren Inkrafttreten elektronische Nachweis- und Registerpflichten begründet werden.

Eine grobe Übersicht der veränderten Rechtslage ergibt sich aus dem folgenden Schema:



Ergänzende Hinweise zum Vollzug der POP-Abfall-ÜberwV können dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 26.07.2017 entnommen werden (abrufbar unter [ngsmbh.de/aktuell](http://ngsmbh.de/aktuell)).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

## 1. Welche HBCD-haltigen Abfälle fallen unter diese Regelung?

### 1.1 HBCD-haltige Abfälle, die u. a. auf Baustellen oder anderweitig im Baubereich anfallen

§ 2 Nr. 1 POP-Abfall-ÜberwV benennt hierfür die Voraussetzungen. Erfasst werden Abfälle mit folgenden Schadstoffgehalten:

- HBCD-Gehalt  $\geq 1.000$  mg/kg sowie  $< 30.000$  mg/kg,
- keine weiteren abfallbestimmenden Gefährlichkeitsmerkmale (Beispiel: FCKW/HFCKW-Gehalt  $\geq 1.000$  mg/kg)

mit nachfolgenden in der Verordnung benannten Abfallbezeichnungen

- AS 170604 – Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,
- AS 170904 – gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen.

Einbezogen sind damit die sog. Monofractionen HBCD-haltiger Polystyrolabfälle (z. B. Dämmplatten), aber auch Abfallgemische einschließlich der sog. Verbundabfälle, d. h. mehrschichtig aufgebaute Konstruktionen, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand trennen lassen.

**Wichtig ist, dass Abfälle mit einem HBCD-Gehalt  $< 1.000$  mg/kg nicht unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen, wobei bei Gemischen die Faustregel gilt, dass ein Dämmplatten-Anteil von etwa  $0,5$  m<sup>3</sup>/t (= 2 Gew-% oder 25 Vol.-%) die Einhaltung dieser Konzentrationsgrenze, bezogen auf das Gemisch, sicher garantiert.**

Überschreitet der Abfall einen HBCD-Gehalt von  $\geq 30.000$  mg/kg oder weist dieser erhöhte andere gefahrenrelevante Eigenschaften (sog. HP-Kriterien) auf, ist dieser als gefährlicher Abfall einzustufen und mit den entsprechenden Maßgaben zu entsorgen (siehe [ngsmbh.de/zs](http://ngsmbh.de/zs)).

### 1.2 Abfallgemische, die durch Behandlung der unter 1.1 beschriebenen Abfälle entstehen

Werden die v. g. Abfälle unter 1.1 in einer Entsorgungsanlage behandelt, dann sind die dabei entstehenden Abfälle stets nachweispflichtig, und zwar unabhängig davon, ob die Konzentrationsgrenze im Gemisch erreicht wird oder nicht (zur Zulässigkeit der Vermischung siehe nachfolgend 4.2).

### 1.3 In einer Anlage aussortierte HBCD-haltige Abfälle

Für die HBCD-haltigen Polystyrol-Abfälle, die in Abfallbehandlungsanlagen aussortiert werden, gelten die Ausführungen zu 1.1 entsprechend (eine Monofraction HBCD-haltiger Dämmstoffe  $\geq 1.000$  mg/kg HBCD ist stets nachweispflichtig).

## 2. Welche Nachweispflichten bestehen?

Adressaten der Nachweispflichten sind Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger. Die unter 1. benannten nicht gefährlichen, nachweispflichtigen HBCD-haltigen Abfälle unterliegen mit geringfügigen Modifikationen der elektronischen Nachweisführung (u. a. elektronischer Empfangszugang und Signatur), und zwar mit Inkrafttreten der Verordnung. Die Nachweispflicht für diese Abfälle beinhaltet die bei gefährlichen Abfällen übliche Vorabkontrolle, d.h. Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise, und die Verbleibskontrolle, d.h. Begleit- und Übernahmescheine.

Von der entsprechenden Anwendung der NachwV bezüglich der Vorabkontrolle ist ausdrücklich § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV ausgenommen, d. h. die dort geregelte 20-Tonnen-Beschränkung ist aufgehoben. Die Sammelentsorgung darf somit auch erfolgen, wenn beim jeweiligen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort mehr als 20 Tonnen des jeweiligen POP-haltigen Abfalls anfallen. Der Verordnungsgeber ist davon ausgegangen, dass dies vor allem zu einer Entlastung im Handwerks- und Dienstleistungsbereich führt. Bedienen sich diese Unternehmen eines Sammlers, der über einen elektronisch geführten Sammelentsorgungsnachweis verfügt, bedarf das Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen nur eines Übernahmescheins in Papierform. Die elektronische Nachweisführung, d. h. das Führen des elektronischen Begleitscheines, obliegt dann nur dem Sammler.

Bestandteil der Nachweiserklärung ist eine Deklarationsanalyse, die aber dann nicht erforderlich ist, wenn die Art, Beschaffenheit, die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind (Abfallbeschreibung). Ein Muster für die Abfallbeschreibung (Beiblatt) können Sie auf der Homepage der NGS abrufen ([ngsmbh.de/bin/pdfs/Muster\\_DA\\_HBCD.pdf](https://ngsmbh.de/bin/pdfs/Muster_DA_HBCD.pdf)).

Ausnahmen von den Nachweispflichten für HBCD-haltige Abfälle bestehen u. a. für private Haushaltungen, bei der Entsorgung in betriebseigenen Anlagen, bei der verordneten und – mit Einschränkungen – der freiwilligen Rücknahme.

Die Sammelentsorgung ist in Niedersachsen im Handwerks- und Dienstleistungsbereich auch im Bringsystem akzeptiert. Auch ohne förmliche Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV ist es – wie auch sonst bei gefährlichen Abfällen aus diesem Herkunftsbereich – vertretbar, wenn diese Abfallerzeuger unter Ausnutzung eines Sammelentsorgungsnachweises des (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Entsorgers HBCD-haltige Abfälle zur Entsorgungsanlage verbringen. Voraussetzung ist, dass der Einsammler/Entsorger dem Abfallerzeuger zuvor einen Übernahmeschein übermittelt. Die Pflicht zur Führung des elektronischen Begleitscheins bleibt unberührt (siehe auch Merkblatt für die elektronische Nachweisführung bei der Schadstoffsammlung, sog. Sonderabfallkleinmengen und gefährlichen Abfällen gewerblicher Abfallerzeuger im Bringsystem, abrufbar unter [ngsmbh.de/bin/pdfs/Merkblatt\\_eANV\\_Haushalte\\_Kleinmengen\\_Bringsystem.pdf](https://ngsmbh.de/bin/pdfs/Merkblatt_eANV_Haushalte_Kleinmengen_Bringsystem.pdf)).

Eine Liste der für die Einsammlung in Niedersachsen zugelassenen Sammler kann bei der NGS angefordert werden.

### 3. Welche Registerpflichten bestehen?

Registerpflichten (Dokumentation u. a. der Menge, der Art und des Ursprungs der Abfälle sowie deren Entsorgung) bestehen für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Regelung in § 5 POP-Abfall-ÜberwV für die Register übernimmt weitgehend 1:1 die entsprechenden Regelungen für gefährliche Abfälle. Für die nicht gefährlichen, aber nachweispflichtigen HBCD-haltigen Abfälle gilt, dass derjenige, der elektronische Nachweispflichten hat, auch sein Register, bestehend aus Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisen und Begleitscheinen, elektronisch zu führen hat (§ 25 Abs. 2 und 3 NachwV). Private Haushaltungen unterliegen keinen Registerpflichten. Unternehmen, die sich eines Sammlers bedienen, bedürfen nur eines Übernahmescheins in Papierform. Weitergehende Registerpflichten obliegen den Entsorgern (§ 49 Abs. 1 KrWG); für Makler und Händler ist § 25 a NachwV maßgebend.

### 4. Was ist bei der Entsorgung zu beachten?

Für die HBCD-haltigen Abfälle sind die Regelungen zur Getrennthaltung und das Vermischungsverbot sowie deren Ausnahmen nach der POP-Abfall-ÜberwV zu beachten. Die Entsorgung kann nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen und hat die Vorgabe des Art. 7 Abs. 2 EU-POP-VO für den Entsorgungsweg zu berücksichtigen, d. h. am Ende der Entsorgungskette besteht eine Pflicht der Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung des Schadstoffs HBCD.

#### 4.1 Getrennthaltung/-sammlung

Gegenüber der Gewerbeabfallverordnung ist die POP-Abfall-ÜberwV die speziellere Regelung. Es gilt für die HBCD-haltigen Abfälle kein absolutes, sondern nach § 3 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV nur ein relatives Getrennthaltungsgebot. Eine Getrennthaltung ab dem Zeitpunkt des Abfallanfalls bedeutet zunächst, dass nur Abfälle getrennt zu halten sind, die auch getrennt anfallen. Dieses Abfallgemisch ist dann der einzelne Abfall; wird die Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg HBCD unterschritten, unterliegt dieser nicht der POP-Abfall-ÜberwV (s.o. 1.1).

Außerdem steht die Getrennthaltung/-sammlung unter Erforderlichkeitsvorbehalt. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn derselbe Erfolg, d. h. die Pflicht zur Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung der HBCD-haltigen Abfälle, auch anders erreicht wird, z. B. bei direkter thermischer Behandlung. Die Getrennthaltung muss technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein. Daran fehlt es z. B., wenn

- an der Anfallstelle nicht ausreichend Platz für die entsprechenden Behälter zur Verfügung steht,
- wenn eine hohe Verschmutzung mit Störstoffen vorliegt oder eine zu geringe Menge anfällt.

## 4.2 Vermischungsverbot/Ausnahmen

Das Vermischungsverbot für HBCD-haltige Abfälle gilt ebenfalls nur relativ und ist weniger streng als für gefährliche Abfälle. Das Vermischungsverbot in § 9 KrWG für gefährliche Abfälle wurde in § 3 Abs. 2 und 3 POP-Abfall-ÜberwV modifiziert, um die bisher in der Praxis bewährten Vermischungspraktiken insbesondere bei HBCD-haltigen Abfällen weiter zu ermöglichen (z. B. zur Einstellung des Heizwertes).

Ausgehend von dem grundsätzlichen Ansatz, dass die Vermischung einschließlich der Verdünnung von HBCD-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig ist, dürfen und können HBCD-haltige mit anderen Abfällen vermischt werden, wenn die Vermischung in einer zugelassenen Anlage erfolgt, sichergestellt ist, dass das entstehende Gemisch ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt wird und das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht (§ 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 POP-Abfall-ÜberwV). Die Verordnung erkennt unter diesen Voraussetzungen das Mischen als zulässigen, im Einzelfall auch notwendigen Verfahrensschritt an. Die Anlage muss aber „hierfür“ zugelassen sein, d. h. die Befugnis zur Vermischung muss Bestandteil der abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder anderweitigen Genehmigung sein, mithin die Vermischung der Abfälle als Behandlungsmaßnahme inhaltlich abdecken. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 26.07.2017 verwiesen (abrufbar unter [ngsmbh.de/bin/pdfs/Erlass\\_Abfaelle\\_HBCD\\_POP.pdf](https://ngsmbh.de/bin/pdfs/Erlass_Abfaelle_HBCD_POP.pdf)).

## 4.3 Zugelassene Anlagen

Die Entsorgung kann nur in dafür zugelassenen Anlagen erfolgen, die das gestattete Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) erkennen lassen müssen.

## 4.4 Zugelassene Entsorgungsverfahren

Die gesamte Entsorgungskette zwischen Baustelle, Zwischenlagern, Vorbehandlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und schließlich der Endentsorgung muss dokumentiert sein. Nachweise können – ausgenommen in Endentsorgungsanlagen – nicht enden bzw. bestätigt werden, wenn der nachfolgende Entsorgungsschritt nicht belegt und durch Nachweise bestätigt ist (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NachwV).

## 5. Wer hat was zu veranlassen?

Handlungsbedarf haben alle Abfallwirtschaftsbeteiligten, die mit HBCD-haltigen Abfällen umgehen. Sammler und Entsorger, die diese Abfälle 2016 (und ggf. noch 2017) als gefährliche Abfälle abgewickelt haben, sind mit dem elektronischen Nachweisverfahren vertraut und müssen nunmehr nur neue Nachweise für die nicht gefährlichen Abfälle erstellen.

Wer bislang am elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) nicht teilgenommen hat, ist hierzu aber nunmehr verpflichtet (z. B. Entsorger, die bislang

nur nicht gefährliche Abfälle entsorgt haben). Hierfür sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen (u. a. elektronischer Empfangszugang, Signaturkarte, Kartenlesegerät); Sie können sich hierfür eines Providers bedienen oder das „Länder-eANV“ nutzen (siehe [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)). Befreiungen von der elektronischen Nachweisführung kommen regelmäßig nicht in Betracht. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- **Abfallerzeuger-/besitzer (z.B. Dachdecker, Fassadenbauer, Bauunternehmen)**  
Im Regelfall werden diese Abfallwirtschaftsbeteiligten die HBCD-haltigen Abfälle über den Sammelentsorgungsnachweis eines zugelassenen Sammlers abwickeln und müssen dann nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen (nur Übernahmescheine in Papier). Private Haushaltungen sind nicht nachweis- und registerpflichtig.
- **Sammler**  
Stellen Sie sicher, dass zeitnah elektronische Sammelentsorgungsnachweise für die unter Ziffer 1. beschriebenen Abfälle erstellt werden und stimmen Sie die Modalitäten mit der Entsorgungsanlage ab.
- **Entsorger**  
 Klären Sie, sofern diese nicht eindeutig ist, die Genehmigungslage mit Ihrer Behörde ab. Soweit einzelne Abfallschlüssel nicht genehmigt sind oder eine Vermischung nicht klar geregelt ist, können Sie diese bei bereits vorhandener Zulassung im Regelfall durch eine Anzeige ergänzen (siehe hierzu Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 26.07.2017, abrufbar unter [www.ngsmbh.de/aktuell](http://www.ngsmbh.de/aktuell)). Für den Output einer Behandlungsanlage oder eines Zwischenlagers stellen Sie sicher, dass die Endentsorgung durch Nachweise belegt ist und beachten Sie die Regelung in § 2 Nr. 2 der POP-Abfall-ÜberwV (s. o. 1.2).
- **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE)**  
Soweit die nicht gefährlichen Abfälle auch überlassungspflichtig sind oder dem öRE überlassen werden sollen, haben Anlieferer die Nachweisführung mit dem öRE abzuklären. Die öRE selbst unterliegen den Nachweispflichten, können aber die Sammelentsorgung auch im Bringsystem nutzen (s. o. Ziffer 2.).

## 6. Übergangsregelung

Die POP-Abfall-ÜberwV sieht keine Übergangsfristen vor, d. h. die Nachweis- und Registerpflichten gelten ab Inkrafttreten der Verordnung. Für die Abfallwirtschaftsbeteiligten, die mit HBCD-haltigen Abfällen umgehen, ist das überraschend, weil vor Ablauf des Moratoriums, mit dem die Einstufung als gefährlicher Abfall bis zum 30.12.2017 ausgesetzt wurde, nicht mit neuen Pflichten im Umgang mit diesen Abfällen gerechnet werden konnte.

Der Vollzug der neuen Regelungen hat deshalb mit Augenmaß und Pragmatismus zu erfolgen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat folgerichtig mit Erlass vom 26.07.2017 gebeten, von Sanktionen bis zum 30.12.2017 abzusehen, wenn die Umsetzung angelaufen, aber noch nicht vollzogen worden ist.

Die Entsorgung sollte in der Übergangsphase stets mit dem Entsorger abgestimmt werden. Wir stehen Ihnen als NGS für Fragen gern zur Verfügung, bitten aber um Verständnis, dass sich der Vollzug insbesondere der Nachweispflichten noch einpendeln muss.